

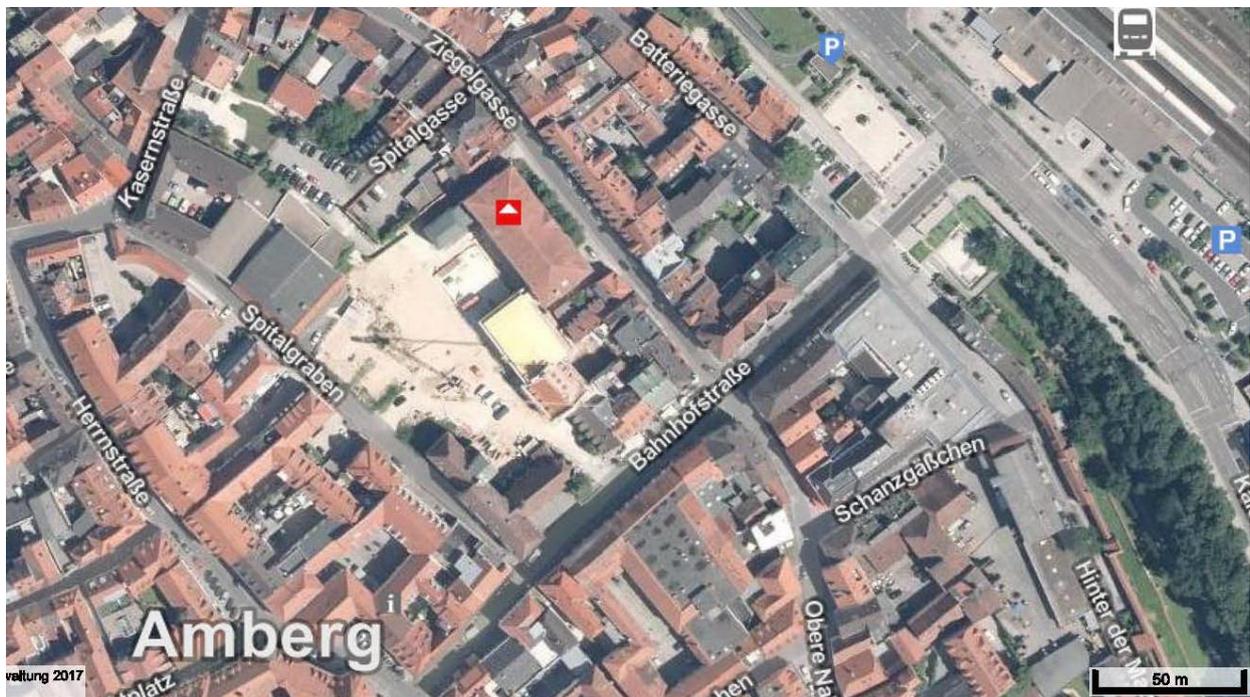


Stadt Amberg

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 134 „Bürgerspitalareal“

Anlage zur Begründung

In der Fassung vom 31.01.2018



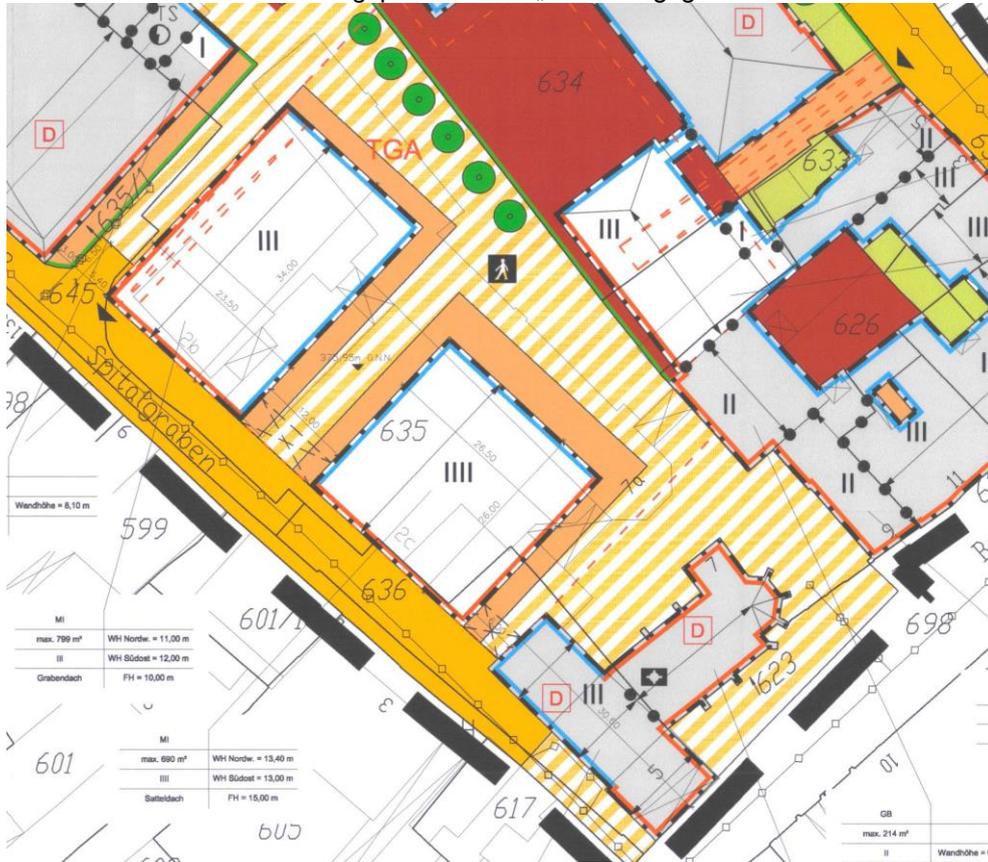
INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt:	Seite
1. Umweltbericht	3
1.1. Beschreibung des Vorhabens	3
1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans AM 134 „Bürgerspitalareal“	4
1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	4
1.1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
1.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Bestand und Auswirkung)	7
1.2.1. Schutzgut Mensch/Lärmschutz	7
1.2.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Ortsbild)	8
1.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	17
1.2.4. Schutzgut Landschaft	17
1.2.5. Schutzgut Boden	17
1.2.6. Schutzgut Wasser	17
1.2.7. Schutzgut Klima und Luft	17
1.3. zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	17
1.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	18
1.4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
1.4.2. Prognose bei Durchführung der Planung	18
1.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
1.6. Ausgleichsmaßnahmen	22
1.7. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)	22
1.8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
1.9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	22
1.10. Referenzliste der Quellen	23
1.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23

1. Umweltbericht

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet in der Altstadt von Amberg liegt überwiegend im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans AM 91 „Sanierungsgebiet K“.



Das Baurecht wurde noch nicht umgesetzt. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind derzeit unbebaut. Zur Vorbereitung des Baufeldes finden aktuell, in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, die geforderten und genehmigten archäologischen Grabungen statt.



(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Berücksichtigung:

Dem Nachhaltigkeitsgrundsatz wird in diesem Bebauungsplan nachgekommen, da bereits bestehende Erschließungen genutzt werden und eine Baulücke im innerstädtischen Raum inmitten der historischen Altstadt wiederbelebt wird.

Klimaschutz

Ziel:

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. [...]

Berücksichtigung:

Die Lage in der Altstadt Ambergs ist förderlich für die Planung der kurzen Wege.

Flächensparen

Ziele:

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Berücksichtigung:

Die Erschließung wird nach dem minimalen Standard ausgebaut. Und bestehende Verkehrsflächen werden genutzt und ja nach Nutzung ausgebaut.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Ziel:

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Berücksichtigung:

Der Bebauungsplan schließt Flächen der Innenentwicklung ein. Es findet eine Nachverdichtung im Innerstädtischen Raum statt.

Vermeidung von Zersiedelung

Ziel:

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. [...]

Berücksichtigung:

Der Geltungsbereich betrifft rein Flächen in der Innenstadt.

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Ziel:

[...] (G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

Berücksichtigung:

Die Fernwärmeleitung wird berücksichtigt, und bereits bestehende Erschließung genutzt.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel:

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Berücksichtigung:

Auf Grund der Lage in der Altstadt wurde auf Grund der Verträglichkeit mit dem Schutz des Ensembles auf Solar Nutzung verzichtet.

Die Ziele Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Erhalt freier Landschaftsbereiche, Regionale Grünzüge und Grünstrukturen, Ökologisch bedeutsame Naturräume, Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem, Schutz des Wassers sind auf Grund der Innenstadtlage nicht betroffen.

Schutz des Grundwassers

Ziele:

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Berücksichtigung:

Das Grundwasser ist durch die Planungen nicht betroffen, da der Eingriff in die eventuell Grundwasserführenden Schichten bereits zulässig ist.. Das Gebiet liegt nicht in einem Grundwasserschutzbereich.

Hochwasserschutz

Ziel:

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen: die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert; Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Berücksichtigung:

Das Gebiet liegt außerhalb des Hochwasserbereichs der Vils.

Schutz des kulturellen Erbes

Ziel:

[...] (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten

Berücksichtigung:

Der Schutz des kulturellen Erbes wird berücksichtigt, das Schutzgut wird im Umweltbericht behandelt und findet Berücksichtigung.

Regionalplan

Folgende überfachliche und fachliche Ziele aus dem Regionalplan sind für die Maßnahme aus umweltfachlicher Sicht von Belang:

Teil A Überfachliche Ziele

Ökologische Erfordernisse

„Bei der Entwicklung der Gebiete mit städtisch-industrieller Nutzung, [...] soll auf eine weitere Verbesserung der Umweltsituation hingewirkt werden. Innerörtliche Grün- und Freiflächen sollen möglichst mit der freien Landschaft verbunden werden. Unvermeidlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soll durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden.“

Teil B Fachliche Ziele

Siedlungsstruktur

„Im Umland des Oberzentrums Amberg [...] soll auf die Ordnung der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden. Die Siedlungstätigkeit soll möglichst auf Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen oder an leistungsfähigen Verkehrswegen gelenkt werden.“

Berücksichtigung:

Die fachlichen Ziele Landschaftliches Leitbild und Regionale Grünzüge und Trenngrün sind nicht betroffen.

Das Landschaftliche Leitbild ist durch die Planungen nicht betroffen. Den Zielen des Siedlungswesens wird weitestgehend nachgekommen, so werden der Wohnwert und das Wohnumfeld verbessert.

1.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Bestand und Auswirkung)

Das Plangebiet in der Altstadt von Amberg grenzt umliegend an geschlossene Bebauung und Straßenverkehrsflächen an und liegt überwiegend im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans AM 91 „Sanierungsgebiet K“.

In der vorangehenden Nutzung als Altersheim bot das Areal keinen für die Öffentlichkeit attraktiven Erholungsraum. Der rückwärtige Bereich war geprägt durch Parken und Anlieferung und größtenteils versiegelt. Im Bereich des Spitalgrabens war eine wenig attraktiv gestaltete Freifläche. Die vorhandenen Grünstrukturen wurden mit dem Abbruch des Gebäudekomplexes nach der Baumschutzverordnung der Stadt Amberg beurteilt. Hierbei wurden sechs Bäume auf dem Areal als Ersatzpflichtig bescheidet.



Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO vor. Die nicht für die Bebauung vorgesehenen Flächen des nun überplanten Bereichs sind zu 100 % als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Grünflächen wurden keine festgesetzt.

Südlich der Wirtschaftsschule sind 6 anzupflanzende Bäume durch Planzeichen dargestellt.

1.2.1. Schutzgut Mensch/Lärmschutz

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die vorübergehende, baubedingte Lärmbelastung ähnlich der aus Vorhaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplans resultierenden Lärmbelastung sein wird. Allerdings werden sich durch die untenstehend beschriebene Änderung der Zufahrtssituation die Lärmbelastungen lokal verschieben. An der Bahnhofstraße wird durch den Bau der Tiefgarageneinfahrt gegenüber der rechtsverbindlichen Planung eine mittlere Mehrbelastung ausgelöst.

Gemäß dem derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist südwestlich der Wirtschaftsschule eine Quartiersgarage mit 196 Stellplätzen vorgesehen; die Einfahrt soll von der Ziegelgasse südöstlich der Wirtschaftsschule erfolgen, die Ausfahrt im nordwestlichen Bereich zum Spitalgraben.

In der neuen Planung (Bebauungsplan AM 134) soll nun die Einfahrt direkt von der Bahnhofstraße aus erfolgen. Da die Bahnhofstraße ausreichend breit ausgebaut ist, können beidseitige Fußgängerbereiche, die Abfahrt und die Fahrgasse kombiniert werden und somit bei Bedarf auch die Tiefgarage unter dem Gebäude Bahnhofstraße 10-12 erschließen. Dadurch wird eine Zufahrt über die schmälere rückliegenden Straßen vermieden, was zu einer Entlastung dieses Bereichs führt.

Die Ausfahrt soll über durch die Tiefgarage der Wirtschaftsschule in die Ziegelgasse erfolgen. Durch die gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan geänderte Verkehrsführung ergeben sich Verlagerungen der Verkehrsströme. Daraus resultierend erhöhen sich die Emissionen in der Bahnhofstraße und verringern sich die Emissionen im Spitalgraben.

Zur genauen Beurteilungen wurden ein Verkehrsgutachten und ein Schallschutzgutachten angefertigt. In Bezug auf Luftschadstoffe gibt es keinen Anlass, im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan- Aufstellungsverfahrens Maßnahmen zu ergreifen. Exakte Angaben zum Betriebsaufkommen und die Lage der technischen Anlagen liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht im Detail vor. Die beiliegende schalltechnische Untersuchung soll aufzeigen, ob das Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Das konkrete Bauvorhaben wird im Rahmen des Bauantrags schalltechnisch beurteilt werden.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert (IRW) in der Nachbarschaft für ein Mischgebiet Tag und Nacht eingehalten werden kann. Am Tag wird zudem das Irrelevanzkriterium der TA Lärm [2] erreicht. Am Schulgebäude kann auch der IRW für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Nachts kann das Irrelevanzkriterium (IRW - 6 dB(A)) nicht durchgängig erreicht werden. In den betroffenen Bereichen befinden sich die Schule und innenstadtypische kleinere Läden, woraus keine relevante Emissionen im Nachtzeitraum zu erwarten sind, sodass das auch nachts in der Gesamtbelastung mit keiner Überschreitung zu rechnen ist. Zudem resultiert die Immissionsbelastung aus dem Parkplatzverkehr der Bewohner. Die Immissionsbelastungen, die aus Stellplätzen aus einer Wohnanlage hervorgerufen werden, gehören gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen. Auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich ist dadurch mit keinen erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen zu rechnen.

Die schalltechnische Untersuchung 1546-2017 V02-1 vom 20.12.2017 kommt bezüglich der Verkehrszunahme unter Kapitel 6 zu dem Ergebnis, dass 50 Gebäude auf Abwägungsrelevanz zu prüfen sind.

Da die Beurteilung lediglich in Anlehnung an die 16. BImSchV erfolgt, kommen die Kriterien der Verordnung nicht direkt zur Anwendung. Es sind dementsprechend die 30 Gebäude näher zu betrachten, an denen der Beurteilungspegel auf 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht ansteigt oder weiter erhöht wird. Hiervon ist bei 2 Gebäuden (IO 88 und IO 106) mit einer Zunahme des Beurteilungspegels von > 1 dB(A) (höchstens 1,2 dB(A)) zu rechnen. Für diese beiden Häuser sollte überlegt werden, ob Ansprüche auf passiven Schallschutz begründet werden. An allen weiteren Gebäuden liegt die Zunahme bei < 1 dB(A). Es handelt sich dementsprechend um Einzelfälle und es ist davon auszugehen, dass eine Pegelerhöhung von rund 1 dB(A) an den betroffenen Immissionsorten auf Grund der hohen Grundlast für die Anwohner nicht spürbar sein wird. Ein Unterschied von 1 dB liegt im direkten Vergleich zweier Schallquellen an der Wahrnehmbarkeitsschwelle für geübte Hörer. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

In der Verkehrsuntersuchung wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Kaiser-Ludwig-Ring / Bahnhofstraße entsprechend den Vorgaben des Handbuchs zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV, 2015 (HBS 2015) für die Belastung des Prognose Planfalls 2030 durchgeführt.

Die Leistungsfähigkeitsberechnung weist in der maßgebenden Abendspitze im Prognose Planfall 2030 mittlere Wartezeiten von bis zu knapp 60 Sekunden (maßgebend ist der Linksabbieger in die Bahnhofstraße) auf. Damit wird eine noch ausreichende Verkehrsqualitätsstufe D gemäß der HBS 2015 erreicht. Unter Berücksichtigung des sehr hohen angenommenen Umschlags in der Tiefgarage des Bauvorhabens „Neue Münze“ stellt diese Berechnung eine Worst-Case-Betrachtung dar.

1.2.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Ortsbild)

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen, § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Umweltbezogene Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit.d werden nicht gesehen.

Baukulturell nicht vertretbare Ergebnisse dürfen im Rahmen der Bauleitplanung nicht geschaffen werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege umfassen daneben die Gesamtheit der im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) enthaltenen Belange. Grundsätzlich getrennt hiervon zu betrachten sind die städtebaulichen Erhaltungsgründe, ebenso die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Konkret ist vorliegend im Rahmen der Bauleitplanung als erhaltenswerter Belang unter anderem zu berücksichtigen, dass das Bebauungsplangebiet im denkmalgeschützten Ensemble Altstadt Amberg (E-3-61-000-1) gelegen ist.

Das Ensemble Altstadt Amberg ist daneben in der sog. Haager Liste enthalten und damit nach der Haager Konvention auch als Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geschützt.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege ist die gesamte Altstadt zudem als Bodendenkmal „Archäologische Befunde des Mittelalters und der früheren Neuzeit in der historischen Altstadt von Amberg (D-3-6537-0009)“ verzeichnet. Im Bebauungsplangebiet ist zugleich noch das Bodendenkmal „Archäologische Befunde des Mittelalters und der früheren Neuzeit im Bereich der Katholischen Spitalkirche zum Hl. Geist in Amberg, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älterer Bauphasen“ (D-3-6537-0148) gelegen.

Unmittelbar angrenzend an das Bebauungsplangebiet sind außerdem folgende Einzeldenkmäler unter Schutz gestellt:

- Bahnhofstraße 7, Katholische Spitalkirche zum Hl. Geist (D-3-61-000-15) (profaniert)
- Spitalgraben 2a, Filmtheater (D-3-61-000-429)
- Ziegelgasse 7, Schule (D-3-61-000-18) und Wappen (D-3-61-000-434)
- Bahnhofstraße 10 und Bahnhofstraße 12, Münze (D-3-61-000-19)

Das überplante Gebiet fällt in die geschützte Umgebung der genannten Einzelbaudenkmäler.

Das im Bebauungsplangebiet gelegene Anwesen Bahnhofstraße 5 ist dagegen als solches nicht unter Schutz gestellt, unter Denkmalschutz stehen ausschließlich die unmittelbar an das Gebäude angebrachte Wappentafel und die Inschrift (D-3-61-000-13), die aber durch die Maßnahmen weder in ihrer Substanz noch Sichtbarkeit beeinträchtigt werden können, da deren Standort sich bereits durch den Teilabbruch des Anwesens selbst in Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde geändert hat. Es handelt sich folglich vorliegend um keinen abwägungsbeachtlichen Belang. Die Belange der Einzeldenkmäler in der weiteren Umgebung wie das Anwesen Bahnhofstraße 8, Apotheke (D-3-61-000-17) oder das Anwesen Bahnhofstraße 6, Gasthaus (D-3-61-000-14), sind vorliegend ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da im Bebauungsplan keine in die Denkmäler eingreifende Festsetzungen formuliert werden. Es wird das Anwesen Bahnhofstraße 5 lediglich in seinem Bestand durch Baulinien festgesetzt. Außerdem liegen das Vorhaben des Vorhabenträgers sowie das Abfahrtsbauwerk nicht mehr in der geschützten Umgebung dieser Einzeldenkmäler. Sie sind für deren Erscheinungsbild nicht von prägender Bedeutung und bilden mit diesen auch keine Einheit. Insbesondere bestehen zum geplanten Gebäude, das hinter der Spitalkirche und dem Anwesen Bahnhofstraße 5 zum Liegen kommt, keinerlei relevanten Sichtbeziehungen. Der Blick auf die Einzeldenkmäler kann durch das Vorhaben und das Abfahrtsbauwerk bereits aufgrund der Entfernung nicht gestört werden. Die erhaltenswerten Belange des Ensembles Altstadt bleiben hiervon unberührt.

Die in Amberg landschaftsprägenden Baudenkmäler Pfarrkirche St. Martin (D-3-61-000-221) und die Wallfahrtskirche Maria Hilf (D-3-61-000-213), die auch Bestandteil des landschaftsprägenden Ensembles Maria Hilf mit Umgebung ist (E-3-61-000-2), müssen bei der Abwägung ebenfalls nicht als beachtlich berücksichtigt werden, da keinerlei Sichtachsen- und Blickbeziehungen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen mit Blick auf den Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind damit zusammengefasst das denkmalgeschützte Ensemble Amberg, die baulichen Einzeldenkmäler Bahnhofstraße 10 und 12, Bahnhofstraße 7, Spitalgraben 2a sowie Ziegelgasse 7, das Bodendenkmal Altstadt und das Bodendenkmal im Bereich Katholische Spitalkirche zum Hl. Geist.

Zum städtebaulichen Denkmalschutz ist festzuhalten, dass die im Verfahren zu beplanende „Freifläche“ durch den Abbruch des denkmalrechtlich und städtebaulich nicht erhaltenswerten ehemaligen Bürgerspitals entstanden ist. Ein städtebaulicher Missstand durch den verwinkelten Baukörper mit geringer Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit gerade im Bereich der Spitalkirche konnte dadurch beseitigt werden. Ein um die Spitalkirche gestalteter Platz war und ist bislang nicht existent. Die entstandene Brache gilt es nun gesichert zu beleben und in Wert zu setzen. Der städtebauliche Schutz reicht diesbezüglich vorliegend im Ergebnis nicht weiter als der fachliche Schutz, erhaltenswert ist das Ensemble Altstadt. Nicht deckungsgleich mit dem fachlichen Denkmalschutz ist dagegen der erhaltenswerte Belang der Aufrechterhaltung der Fußgängerzone in der Bahnhofstraße. Diesen Belang gilt es eigenständig zu berücksichtigen. Abwägungsbeachtlich sind dabei auch die Belange der hiervon betroffenen Eigentümer.

Die genannten konkreten Belange des fachlichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Baukultur, des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Gestaltung des Ortsbildes sind vorliegend insbesondere auch aufgrund der tatsächlichen Unterschützstellung der das Vorhaben umgebenden Einzeldenkmäler, der Lage im denkmalgeschützten und auch als Kulturgut geschützten Ensemble und der Bodendenkmäler von besonderem Gewicht. Den Belangen der Gestaltung des Ortsbildes kommt zusätzlich dadurch besonderes Gewicht zu, dass die Baugestaltungssatzung der Stadt Amberg über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz des historischen Stadtbildes i.d.F. vom 03.05.2002 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für nicht anwendbar erklärt ist.

Eine Betroffenheit der abwägungsbeachtlichen, gewichtigen Belange ist durch die Planung jedoch nicht oder nur unwesentlich gegeben.

Zum Schutz der Bodendenkmäler ist eingangs anzumerken, dass das gesamte Ensemble Altstadt als Bodendenkmal in der Denkmalliste geführt ist, da hier allgemein davon ausgegangen wird, dass bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Bodendenkmälern und archäologischen Befunden zu rechnen ist. Eine Erlaubnis für Erdarbeiten und eine Anzeigepflicht bei Funden ist für das gesamte Altstadtgebiet obligatorisch.

Konkret ist nur ein kleiner Teil des Bebauungsplangebietes an der Spitalkirche zur Bahnhofstraße hin als Bodendenkmal geführt. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in Einklang mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowohl für diesen Bereich als auch das übrige Bürgerspitalareal die denkmalrechtliche Erlaubnis für die erfolgten Grabungen nach Art. 7 Abs. 1 DSchG erteilt. Diese erfolgte jedoch unabhängig von der konkreten Planung für das Grundstück, da bereits im europaweiten Wettbewerb deutlich gemacht wurde, dass das Grundstück (auch um unerwartete Folgekosten für den Investor zu vermeiden) archäologiefrei zum Verkauf angeboten werden soll. Dem konnte durch die Behörden nachgekommen werden. Eine Versagung der Erlaubnis zum Schutz der Bodendenkmäler wurde nicht als erforderlich angesehen, ein ungestörter Verbleib im Boden ist seitens der Fachbehörden nicht gefordert worden. Damit ist Zielsetzung des Denkmalschutzes die sachgerechte Bergung der Funde und deren fachgerechte Dokumentation. Hierzu werden alle Erdarbeiten archäologisch begleitet und es findet eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt. Eine museale Aufbereitung der Funde vor Ort wird nicht gefordert und kann auch nicht gefordert werden. Der Eingriff in das Bodendenkmal hat auf Basis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis größtenteils bereits stattgefunden. Mit den erfolgten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation wird den Belangen des Denkmalschutzes auch aus Sicht der Denkmalpflege ausreichend Rechnung getragen. Für den Bereich des Abfahrtsbauwerks ist ebenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis notwendig, der Bebauungsplan ersetzt diese nicht.

Zu den Baudenkmalern im Einzelnen:

Die Spitalkirche selbst liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, das hieran angebaute, im Bebauungsplangebiet gelegene Anwesen Bahnhofstraße 5 wird lediglich in seinem Bestand durch Baulinien festgesetzt. Die Katholische Spitalkirche zum Hl. Geist ist im Jahr 2016 profaniert worden. Derzeit erfolgt vereinzelt eine Nutzung als Ausstellungsort, das weitere Nutzungskonzept wird noch durch die Stadt Amberg erarbeitet. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet für das Anwesen Bahnhofstraße 5 und die mischgebietsverträglichen, festgesetzten Nutzungen des Vorhabens sind als denkmalverträglich anzusehen, zumal eine Nutzung als Vergnügungsstätte nach Bebauungsplan unzulässig ist. Der bauliche Zustand der Spitalkirche macht eine Sanierung dringend notwendig und erfolgt als Ausfluss des durchgeführten Wettbewerbs zum Areal Bürgerspital verpflichtend durch die Stadt. Ohne Sanierung würde der Standort geschwächt, da die Kirche das Gebäude von der Bahnhofstraße als Hauptauflage größtenteils abschirmt und damit den Auftakt bildet. Der Blick auf die Vorderseite der Kirche bleibt durch das Vorhaben also frei und ungestört, die Sichtbeziehungen werden nicht eingeschränkt. Die Firsthöhe des Baudenkmals überragt mit 17,20 Meter die Firsthöhe des geplanten Gebäudes an seiner höchsten Stelle um ca. 2,20 Meter. Das Anwesen Bahnhofstraße 5, das an die Kirche angebaut ist, hat eine Firsthöhe von 21,60 Meter. Zwischen dem rückwärtigen Bereich der Kirche verbleibt an der engsten Stelle ein Abstand von etwa 12 Meter. Im Schwarz-Weiß-Plan wird daneben die Bebauungsdichte des Umfelds deutlich. Die Kirche ist von dicht bebauten Blöcken umgeben und über das Gebäude Bahnhofstraße 5 auch unmittelbar in die

umgebende Bebauung eingebunden. Die Fläche um das geplante Gebäude wird als öffentliche Fläche gewidmet und entsprechend gestaltet. Die Standards werden durch die Stadt Amberg formuliert und im Durchführungsvertrag festgeschrieben, ebenso wird für den Platz an der Spitalkirche ein Wettbewerb zum Thema Luftkunst und Wasser durchgeführt werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“, der sich im Aufhebungsverfahren befindet, sah an der engsten Stelle zur Spitalkirche einen etwas größeren Abstand von etwa 30 Meter vor, jedoch war anschließend an die Baugrenze bzw. zur Spitalkirche hin an die Baulinie noch eine private Nutzungszone vorgesehen, so dass die öffentliche Fläche nahezu gleichbleibend ist. Als das Bürgerspital noch in Betrieb war, wurde der rückwärtige Bereich der Kirche als Anlieferzone für das Altenheim genutzt, ein Aufenthaltsbereich an dieser Stelle existierte nicht. Das ehemalige Bürgerspital rückte näher an die Spitalkirche heran. Insoweit erfährt das Baudenkmal mit der Überplanung eine Verbesserung in dem es in die Mitte einer Platzgestaltung zwischen dem Baudenkmal „Münze“ und dem Neubau gerückt wird. Durch die öffentliche Widmung, die wertige Gestaltung als Fußgängerzone und die sich anschließende Nutzung werden die Besucher der Altstadt von der Bahnhofstraße nach innen gelenkt. Es wird hier ein geordneter, gestalteter Platz geschaffen, wodurch die Spitalkirche nicht mehr nur von der Bahnhofstraße aus wahrgenommen, sondern insgesamt erlebbar wird. Die festgesetzte öffentliche Fläche gibt der Spitalkirche ausreichend Raum. Diese ist von vornherein nicht als Solitärbau mit großzügigen Freiflächen sondern als „Anbau“ konzipiert. Von der Bahnhofstraße aus ist die Sichtbarkeit des Baudenkmal daneben ohne Einschränkung gegeben und wird nicht durch das geplante Gebäude dominiert, da die Höhenabwicklung angepasst ist. Diese „optische Zurückstellung“ gilt im Übrigen auch für das Abfahrtsbauwerk. Der Verkehr wird hier über 20 Meter vor der Kirche nach unten geführt. Der Verkehr wird damit etwa 30 Meter weiter in die Fußgängerzone gelenkt und verläuft dann unterirdisch. Um die Sichtachsen in der Bahnhofstraße aufrechtzuerhalten ist eine Einhausung des Abfahrtsbauwerks nicht zulässig und immissionsschutzrechtlich auch nicht notwendig. Um die Wirkung der Öffnung zu schmälern, erfolgt lediglich eine Abdeckung. Die Brüstungshöhe wird auf maximal 1,40 Meter über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Abdeckung hat in ihrer Höhe dahinter zurückzubleiben. Die teilüberdeckte Ausfahrt in die Ziegelgasse kann sich aufgrund Ihrer Lage nicht auf das Baudenkmal auswirken. Insgesamt ist folglich eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmal Spitalkirche nicht ersichtlich. Abschließend ist festzuhalten, dass auch das Landesamt für Denkmalpflege ausschließlich eine Beeinträchtigung des geschützten Ensembles und nicht des Baudenkmal Spitalkirche vorträgt.

Das Baudenkmal Lichtspielhaus im Spitalgraben 2a ist ebenfalls nicht in seinem Wesen, seinem überlieferten Erscheinungsbild oder seiner künstlerischen Wirkung beeinträchtigt. Die festgesetzte zulässige Art der angrenzenden baulichen Nutzungen ist denkmalverträglich. Das Baudenkmal selbst wird auch heute noch als Kino genutzt. Die Tiefgaragen Ein- und Ausfahrtsbauwerke in der Bahnhofstraße und in die Ziegelgasse können sich aufgrund der Entfernung und der vorhandenen dichten innerstädtischen Bebauung nicht auf das Anwesen auswirken. Das Baudenkmal ist daneben Teil eines dicht bebauten Blocks bestehend aus den Anwesen Spitalgraben 2a, Spitalgraben 2, Spitalgraben 4 sowie Kasernstraße 2 und 2 1/2. Die Bauweise ist geschlossen, zwischen den Anwesen Spitalgraben 1/Kasernstraße 2, 2 1/2 und dem Anwesen Spitalgraben 2 befindet sich lediglich ein privater, nicht einsehbarer Innenhof; das Anwesen Spitalgraben 2 ist unmittelbar an das Baudenkmal angebaut. Dieses steht nur von zwei Seiten frei, wobei die westliche Fassade unmittelbar an die Ortsstraße grenzt. Gegenüberliegend setzt sich unmittelbar an die Ortstraße angrenzend die Bebauung fort. Zwischen dem Baudenkmal und dem geplanten Vorhaben bestehen an der breitesten Stelle ein Abstand von rund 8,00 Meter und an der engsten Stelle von etwa 4,40 Meter, wobei dieser Bereich rückwärtig auf einer Länge von etwa 11 Meter angesiedelt ist und die Firsthöhe der Wandhöhe von 5,0 Meter entspricht. Die Firsthöhe von 14,00 Meter kann erst in einem Abstand von 8,18 Meter auf einer Länge von 18 Meter erreicht werden, erst danach ist eine Firsthöhe von 15,00 Meter zulässig. Das Baudenkmal hat eine Firsthöhe von 11,60 Meter, das angebaute Anwesen Spitalgraben 2 von 12,70 Meter und das Anwesen Spitalgraben 4/Kasernstraße 2, 2 1/2 eine Firsthöhe von 15,70 Meter. Der Bebauungsplan Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“ sah durchgehend einen Abstand zwischen den Gebäuden von 8,40 Meter bei einer Firsthöhe vom 10 Meter und einer Wandhöhe von 11 Meter vor. Der nun geplante Abstand zwischen den Gebäuden ist in Anbetracht der integrierten Lage des Baudenkmal ausreichend. Es handelt sich hier nicht um einen Solitärbau, der durch umliegende Freiflächen oder einen bestehenden Platz geprägt ist. Im Gegenteil ist das Baudenkmal in die innerstädtisch dichte Bebauung stark eingebunden. Das geplante Vorhaben greift diese dichte Bauweise auf, ebenso die Straßenflucht und die Flucht des

Blocks, in dem das Baudenkmal integriert ist. Zum Baudenkmal hin nimmt die Höhe der geplanten Bebauung etwas ab. Zur Straße hin ergeben sich für das Baudenkmal keine Veränderungen. Im Bereich des Eingangs des Kinos wird ein Abstand von etwa 8,20 Meter eingehalten, ein Heranrücken erfolgt nur im rückwärtigen Bereich, wobei hier die zulässige First- bzw. Wandhöhe auf 5,00 Meter beschränkt ist. Mit etwa 4,40 Meter ist eine Durchgängigkeit und Sichtbarkeit des Baudenkmals auch in diesem Bereich weiter ausreichend gegeben

Die Ausfahrt aus der Tiefgarage in den Spitalgraben, die der Bebauungsplan Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“ sowie der Entwurf des Aufstellungsbeschlusses noch „neben“ dem Baudenkmal vorsah, wird aufgegeben. So wird der Bereich verkehrstechnisch stark beruhigt und die Nutzung des Eingangs sowie die Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Stadt Amberg verpflichtet sich ferner zur Aufwertung und verbesserten fußläufigen Erreichbarkeit des Kinos im Rahmen der Straßenertüchtigung Spitalgraben den Bereich vor dem Eingang als verkehrsberuhigt und gestaltungsgleich zum Belag auf den Areal auszubauen. Dadurch wird im Zuge der Baumaßnahme der Eingangsbereich dauerhaft beruhigt und aufgewertet. Abschließend ist anzumerken, dass auch das Landesamt für Denkmalpflege keine Beeinträchtigung des Baudenkmals vorträgt.

Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals „Schule“ wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege ebenfalls nicht vorgetragen. Der Bebauungsplan Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“ sieht direkt angrenzend an das Gebäude eine Einfahrt mit Einhausung für die ehemals geplante Quartiertiefgarage mit 190 Stellplätzen vor. Auf dieser Basis existiert bereits eine bestandskräftige Baugenehmigung für eine Tiefgarage unter dem Schulgebäude mit 32 Stellplätzen samt Zu- und Ausfahrt. Diese Tiefgarage ist auch bereits gebaut. Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist einstweilen nur unterblieben, um eine gemeinsame Entwicklung der Erschließung mit der im Wettbewerb zum Bürgerspitalareal geforderten Tiefgarage zu ermöglichen. Der Bebauungsplan sieht jetzt in dem betreffenden Bereich statt der genehmigten Zu- und Ausfahrt für die bereits bestehende Tiefgarage eine entsprechende Ausfahrt vor. Daneben kann sich das Abfahrtsbauwerk in der Bahnhofstraße aufgrund der Entfernung und der vorhandenen dichten innerstädtischen Bebauung nicht auf das Anwesen auswirken. Das geplante Gebäude kommt im rückwärtigen Bereich des Denkmals zum Liegen, die Vorderansicht bleibt also hiervon völlig unberührt. Es bestehen hier auch keine Sichtbeziehungen, da das Vorhaben durch den Baubestand abgeschirmt wird. Lediglich die Tiefgaragenausfahrt bleibt wie in der bestehenden Baugenehmigung als untergeordnetes Bauwerk ohne prägende Wirkung bestehen. Das Baudenkmal selbst überragt mit einer Firsthöhe von 19,60 Meter das geplante Gebäude. Durch den bestehenden Schulhof und die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche ist der Abstand zwischen den Gebäuden groß, an der engsten Stelle beträgt er etwa 18 Meter, sodass auch der rückwärtige Bereich nicht beeinträchtigt wird. Durch die öffentliche Widmung und die Gestaltung der Flächen wird das Baudenkmal im Gegensatz zur früheren Situation mit dem baulichen Bestand Bürgerspital auch rückseitig erlebbar und aufgewertet. Der Bebauungsplan Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“ sah einen um 3-4 Meter größeren Abstand zwischen dem Gebäude „Hausnummer 2 b“ und dem Baudenkmal vor, wobei sich auch hier an den Baugrenzen eine private Nutzungszone „Mischgebiet“ anschloss. Der Anteil an dazwischenliegenden öffentlichen Flächen ist damit nahezu gleichbleibend und gibt dem Denkmal ausreichend Raum. Die festgesetzte zulässige Art der baulichen Nutzung im angrenzenden Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes AM 134 ist ebenfalls denkmalverträglich.

Das geplante Gebäude beeinträchtigt das Baudenkmal nicht in seinem Wesen, seinem überlieferten Erscheinungsbild oder seiner künstlerischen Wirkung. Durch die Spitalkirche wird das geplante Gebäude von der Bahnhofstraße weitgehend abgeschirmt und ist von der Bahnhofstraße aus in Gänze überhaupt nicht wahrnehmbar. Der Blick auf das Baudenkmal auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnhofstraße ist völlig ungestört. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen ergibt sich auch nicht durch das Abfahrtsbauwerk. Der Verkehr wird hier etwa 30 Meter weiter in die Fußgängerzone gelenkt und verläuft bereits vor dem betreffenden Anwesen unterirdisch. Um die Sichtachsen in der Bahnhofstraße aufrechtzuerhalten ist eine Einhausung des Abfahrtsbauwerks nicht zulässig. Um die Wirkung der Öffnung zu schmälern, erfolgt sogar eine Abdeckung. Die Brüstungshöhe wird maximal auf 1,40 Meter über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Abdeckung hat in ihrer Höhe dahinter zurückzubleiben. Im Anschluss wird ein öffentlicher, optisch zusammenhängender Platz mit „Lufkunst“ und bewegtem Wasser zwischen der „Münze“ und dem Neubau ausgebildet. Auch das Landesamt für Denkmalpflege trägt diesbezüglich und auch im Übrigen ausschließlich eine Beeinträchtigung des geschützten Ensembles und nicht des Baudenkmals

“Münze“ vor. Die Ausfahrt in der Ziegelgasse kann sich aufgrund der Entfernung und der vorhandenen dichten innerstädtischen Bebauung nicht auf das Anwesen einwirken.

Zusammengefasst sind keine Beeinträchtigungen für die das Vorhaben und das Abfahrtsbauwerk umgebenden Baudenkmäler gegeben. Eine Betroffenheit dieser abwägungsbeachtlichen Belange ist damit nicht gegeben.

Während das Landesamt ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Einzeldenkmäler vorträgt, sieht es eine Beeinträchtigung des Ensembles und lehnt den Bebauungsplan aus diesem Grunde ab.

Im Wesentlichen wird vorgetragen, dass sich das Gebäude aufgrund seiner Kubatur nicht in das Ensemble einfüge und die Abfahrt in das Ensemble eingreife, der historische Straßenzug werde beeinträchtigt. Die Ausführungen zu Verkehr und Lärm betreffen dagegen nicht den fachlichen Denkmalschutz und bleiben daher bei den weiteren Ausführungen hierzu unberücksichtigt. (Vgl. Umweltbericht oben)

Zur Kubatur ist eingangs anzumerken, dass die ursprüngliche Festsetzung als Kerngebiet im Gegensatz zum vorherigen Mischgebiet, entgegen der Annahme des Landesamtes für Denkmalpflege, nicht zeigt, dass ein Einfügen hinsichtlich der überbaubaren Grundstückfläche nicht gegeben sei. Bezogen auf das Grundstück des Vorhabenträgers scheiterte die Festsetzung als Mischgebiet nicht. Der Vorhabenträger stimmt hier lediglich der öffentlichen Widmung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu. Nachdem sich das Vorhaben weiter konkretisiert hat, werden die zulässigen Nutzungen nunmehr für jedes Geschoss nach Fläche konkret festgesetzt. Die Ausweisung eines Gebietstyps im Sinne der BauNVO erfolgt nur noch für den Bereich des Anwesens Bahnhofstraße 5. Im Übrigen sind die für das Vorhaben festgesetzten Nutzungen entsprechend ihrer Umgebung mischgebiets- und damit auch ensembleverträglich. Die jetzt festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche unterscheidet sich zum Bebauungsplan Amberg 91 “Sanierungsgebiet K“ im Wesentlichen darin, dass es sich auf der Ebene des Erdgeschosses um einen durchgehenden Block handelt. Zwischen den zwei festgesetzten Gebäuden im Ursprungsbebauungsplan war ein Abstand von 12 Metern festgesetzt, wobei sich an die Gebäude jeweils 3 Meter private Nutzungszone mit Festsetzung Mischgebiet anschlossen. Die verbleibende Fläche war als Fußgängerzone vorgesehen. Oberhalb des Erdgeschosses nähert sich die Bebauungsdichte dem Ursprungsbebauungsplan wieder stark an, da ein Lichthof entsteht. Eine Beeinträchtigung des Ensembles in seinem Wesen, seinem überlieferten Erscheinungsbild oder seiner künstlerischen Wirkung durch den beschriebenen Zusammenschluss der “Böcke A und B“ ist nicht gegeben. Das Grundstück des Vorhabenträgers schließt an die Bahnhofstraße, die Hauptdurchgangsstraße der Altstadt, an. Entlang dieser Straße mit Georgenstraße haben sich historisch großmaßstäbliche Gebäude entwickelt. Schwarz-Weiß-Pläne zeigen deutlich die Körnung des Gebietes. Das Grundstück ist umgeben von dicht bebauten Blöcken und Gebäuden mit entsprechender Höhe, wie das Anwesen Bahnhofstraße 5, das Baudenkmal Spitalkirche und das Baudenkmal Schule, die das geplante Gebäude noch überragen. Eine neue Dominante im Straßenbild entwickelt sich hier durch die Kubatur und den Höhenverlauf nicht. Die dichte innerstädtische Bebauung und die hohen umgebenden Gebäude sorgen vielmehr auch dafür, dass das Gebäude vom Straßenraum in der Bahnhofstraße oder der Ziegelgasse aus kaum wahrnehmbar ist. Von der Bahnhofstraße, der Hauptdurchgangsstraße, ist der Blick auf das Gebäude von nur wenigen Punkten aus gegeben, wobei sich die Sicht auf wenige Gebäudekanten beschränkt. Der Baukörper wurde an dieser Seite auch gestaffelt konzipiert, so wird die Wirkung durch die Staffelung in drei Abschnitte wesentlich verbessert und passt sich der Blockbebauung in der Umgebung an. Im Spitalgraben grenzt auf beiden Seiten massive Bebauung bereits im Bestand an, hier öffnet sich die an den Block Kasernstraße/Spitalgraben angelehnte, geschlossene Fassade des Neubaus auf der zweiten Etage zum Dachgarten mit Baumstandorten. Besonders hervorzuheben ist hier nochmals der Block “Spitalgraben 2a, 2, 4 und Kasernstraße 2, 2 1/2“. Für die Beurteilung des “Einfügens“ kann es nicht entscheidend darauf ankommen, dass es sich hier und bei den weiteren umliegenden dicht bebauten Blöcken im Gegensatz zum Vorhaben um mehrere Anwesen handelt. Entscheidend ist das äußere geschlossene Erscheinungsbild. Auch das Vorhaben ist durch unterschiedliche Höhen und Gebäudetiefen gegliedert. Im Ergebnis ist die großmaßstäbliche Bebauung für den betreffenden Bereich typisch, kleinmaßstäbliche Bebauung prägt die Randbereiche der Altstadt. Letzteres wird auch im Listentext zum Denkmal Altstadt Amberg herausgestellt.

Der historische Straßenzug wird durch das Abfahrtsbauwerk nur geringfügig beeinträchtigt. Die Bahnhofstraße ist bereits auch historisch dem Verkehr geöffnet. Der Verkehr wird nun mit einer Breite von etwa 5 Metern 30 Meter weiter in die Bahnhofstraße gezogen und verläuft dann unterirdisch. Im Übrigen bleibt die Fußgängerzone in dem Bereich erhalten. Das Abfahrtsbauwerk darf eine maximale Breite von 4,30 Meter inklusive Brüstung aufweisen. Vor den Anwesen Bahnhofstraße 11, 13 und 15 verbleiben in der Breite mindestens 4,50 Meter Fußgängerzone, insgesamt verbleiben in der Breite 11,50 Meter bis 11,70 Meter Fußgängerzone. Um die Wirkung der Öffnung der Straße zu schmälern, erfolgt daneben eine Abdeckung, diese hat in ihrer Höhe hinter der Brüstung zurückzubleiben, um die Sichtachsen in der Bahnhofstraße aufrechtzuerhalten. Eine Einhausung des Abfahrtsbauwerks ist nicht zulässig. Die Ausführung erfolgt altstadtgerecht. In der Fußgängerzone wird Pflaster als Straßenbelag beibehalten.

Neben dem fachlichen Denkmalschutz ist durch das Abfahrtsbauwerk auch der städtebauliche Denkmalschutz betroffen, indem ein Teil der erhaltenswerten Fußgängerzone „eingezogen“ wird. Es handelt sich hier jedoch nur um einen Einschnitt von maximal 30 Meter Länge und maximal 4,30 Meter Breite. Im Übrigen bleibt die Fußgängerzone im Bereich um das Abfahrtsbauwerk erhalten. Vor den angrenzenden Anwesen rechtsseitig der Bahnhofstraße verbleibt die Fußgängerzone in einer Breite von 4,50 Meter. Wie ursprünglich wird der Bereich gepflastert und Gehwegplatten werden verlegt. Die hierdurch vorgezeichnete Fußwegebeziehung Bahnhof – Marktplatz wird durch den Einschnitt nicht genommen. Es bleibt weiterhin möglich, ausgehend vom Bahnhof rechtsseitig entlang der angrenzenden Gebäude über die Bahnhofstraße zum Marktplatz zu gelangen. Linksseitig der Bahnhofstraße gelten die soeben gemachten Ausführungen erst recht, da die Fußgängerzone im Vorfeld der Anwesen in einer Breite von mindestens 7,00 Meter erhalten bleibt

Im Gegensatz zum fachlichen und städtebaulichen Denkmalschutz ist eine Betroffenheit der erhaltenswerten Belange der Gestaltung des Ortsbildes nicht gegeben, obwohl die Anwendbarkeit der Baugestaltungssatzung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sie wird durch örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan ersetzt. Die Grundsätze der Baugestaltungssatzung werden aufgegriffen und ein Großteil der einschlägigen Regelungen übernommen. Die Abweichungen von der Baugestaltungssatzung beruhen darauf, dass diese in ihren Regelungen auf eine gewachsene städtebauliche Struktur aufbaut. Durch den Abbruch des ehemaligen Bürgerspitals ergibt sich vorliegend jedoch eine Baulücke, wie sie in dem Ensemble Altstadt seit Erlass der Baugestaltungssatzung einmalig ist und damit ein grundlegend abweichender Sachverhalt. Die Regelungen der Baugestaltungssatzung können dem in ihrer Gesamtheit nicht gerecht werden. Die „Allgemeinen Anforderungen“ nach § 2 der Baugestaltungssatzung werden jedoch zu Grunde gelegt, das heißt, die baulichen Anlagen dürfen nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen. Zur Kubatur des Gebäudes und zum Abfahrtsbauwerk darf diesbezüglich im Wesentlichen auf obige Ausführung verwiesen werden. Im Ergebnis werden die wesentlichen Inhalte der Baugestaltungssatzung aufgegriffen und mit Blick auf die einmalige städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt. Das Ortsbild wird im Sinne der Baugestaltungssatzung gestaltet und dadurch nicht zuwiderlaufend geprägt.

Zusammengefasst verbleibt es bei einer Betroffenheit der Belange des städtebaulichen sowie des fachlichen Denkmalschutzes.

Der Denkmalschutz genießt keinen absoluten Vorrang. Deshalb sind neben den konkreten, abwägungsbeachtlichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB vorliegend insbesondere folgende städtebaulich relevanten Belange zu berücksichtigen:

- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- die Erhaltung der Altstadt als zentralen Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a)
- die Sicherung, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit.c)
- die Ergebnisse der Einzelhandelsentwicklungskonzeption für das kreisfreie Oberzentrum Amberg

Durch das Vorhaben wird die Bevölkerung mit Wohnraum versorgt. Allgemeine Zielsetzung der Stadtplanung ist die Nachverdichtung, wobei auch auf die Entstehung von Wohnbauland Wert gelegt wird. Es besteht in Amberg ein qualitativer Bedarf an attraktivem, innerstädtischem Wohnraum. Durch das Vorhaben kann dieser gedeckt und zugleich die

Bildung von Eigentum ermöglicht werden. Durch die Schaffung der Wohnungen, wird auch der Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen. Aufgrund des demographischen Wandels wird es künftig immer wichtiger werden, Wohnraum in zentraler Lage mit einer entsprechenden, gut fußläufig zu erreichenden Versorgung mit den Gütern des kurz-, mittel-, und langfristigen Bedarfs und Dienstleistungen anbieten zu können. Auch eine Teilhabe am urbanen und kulturellen Leben wird durch die Schaffung durch Wohnungen in zentraler Lage verstärkt ermöglicht.

Vorliegend ist daneben zu berücksichtigen, dass durch das Vorhaben ein zentraler Versorgungsbereich (§1 Abs. 6 Nr.4 BauGB) gestärkt und dadurch erhalten wird. Die Altstadt ist der einzige zentrale Versorgungsbereich im gesamten Stadtgebiet, der nicht nur die Bewohner, sondern auch Kunden aus dem gesamten Stadtgebiet und darüber hinaus versorgt. Diese über den Nahbereich hinausgehende Versorgungsfunktion hat die Stadt Amberg als Oberzentrum auch zu erfüllen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Oberzentren als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs versorgen. Die Festsetzung der zulässigen Nutzungen greift diese Versorgungsfunktion auf und sichert diese für die Zukunft. Konkret wird durch das Vorhaben ein Einzelhandelsbetrieb mit maximal 650 m² Verkaufsfläche sowie eine Schank- und Speisewirtschaft im Erdgeschoss zulässig. Durch die Festsetzung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² wird zudem eine Versorgungslücke für die Bewohner der Altstadt geschlossen. Ein Lebensmittelladen mit etwa 400 m² Verkaufsfläche befindet sich in der westlichen Altstadt, in der östlichen Altstadt ist dagegen bislang noch überhaupt kein Lebensmittel angesiedelt. Eine verbrauchernahe Versorgung ist damit nicht gewährleistet. Insbesondere die Bewohner der östlichen Altstadt sind regelmäßig auf ein Kfz angewiesen, um die Geschäfte des täglichen Bedarfs zu erledigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen, wozu auch die spezifischen Belange der Betriebe zählen. Das Vorhaben des Vorhabenträgers wird durch die Festsetzung der zulässigen Nutzungen je Geschoss planungsrechtlich abgesichert und ein entsprechendes Flächenangebot wird geschaffen.

Durch die Ansiedlungen werden daneben neue Arbeitsplätze in der Altstadt geschaffen. Des Weiteren tragen die Neuansiedlungen zur Stärkung und zum Erhalt des zentralen Versorgungsbereichs Altstadt bei, was wiederum zum Erhalt der bereits bestehenden Arbeitsplätze führt.

Die Ansiedlungen stehen daneben auch im Einklang mit den Ergebnissen der vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzeption. Zielsetzungen sind die Sicherung bzw. Steigerung der regionalen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Amberg inklusive „Rückholung“ verlorengegangener Marktanteile, die Stabilisierung und Attraktivierung der Amberger Innenstadt als oberzentraler Versorgungs-, Dienstleistungs-, Tourismus- sowie Kommunikations- und Wohnstand sowie die Sicherung und aktive Förderung der Nahversorgungsstandorte im gesamtem Amberger Stadtgebiet. Ein innerstädtisches Angebotsdefizit im Lebensmittelbereich ist dabei ausdrücklich festgestellt worden. Daneben ist der in der Innenstadt niedrige Verkaufsflächenanteil von ca. 20 Prozent als Schwäche ausgemacht worden, wobei der Verkaufsflächenanteil noch rückläufig ist. Das Bürgerspitalareal wird dabei als impulsgebende innerstädtische Entwicklungsfläche betrachtet. Die Ansiedlung eines modernen Lebensmittelmarktes auf dieser Fläche wird ausdrücklich angeregt, um die Lebensmittelversorgung in der Altstadt und deren Bewohner deutlich aufzuwerten.

Die konkreten, genannten Belange sind vorliegend auch gewichtig. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die mit dem Vorhaben verbundene Eigentumbildung ist auch ein wichtiges Anliegen der Wohnraumförderung. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für dieses Anliegen. Auch der Erhalt des einzigen zentralen Versorgungsbereichs im gesamten Stadtgebiet ist vorliegend als gewichtig einzustufen. Die Innenstadt weist, wie die Feststellungen im Rahmen der Einzelhandelsentwicklungskonzeption zeigen, bereits strukturelle Schwächen auf. Der Einzelhandelsbesatz und die Kaufkraft sind bereits rückläufig. Die östliche Altstadt, in dem das Bebauungsplangebiet belegen ist, ist hiervon aufgrund des prägenden Leerstandes des ehemaligen Kaufhauses Forum auch besonders betroffen. Die Belange der Wirtschaft sind ebenfalls als gewichtig zu Erachten. Das Vorhaben beruht auf einem europaweiten

Wettbewerb „Verkauf eines städtischen Areals in der Altstadt vom Amberg“, bei dem der Vorhabenträger den Zuschlag erhalten hat. Der Stadtrat der Stadt Amberg hat im Rahmen der Ausschreibung selbst zur Vorgabe gemacht, dass ein Mix aus Wohnen, Dienstleistung, nicht störendem Gewerbe und Gastronomie sowie Anwohnerstellplätzen angestrebt wird. Diesem Nutzungsmix entspricht das Vorhaben, wobei durch die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes auch noch eine bestehende Versorgungslücke geschlossen wird. Zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und das ausgeschriebene Grundstück soll erworben werden. Die Stadt Amberg ist dadurch im Rahmen der Bauleitplanung zwar nicht gebunden, die Belange des Vorhabenträgers bzw. die spezifischen Belange der anzusiedelnden Betriebe sind jedoch mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen. Durch die Ansiedlungen werden wichtige Arbeitsplätze in der Innenstadt in einem Bereich geschaffen, der aktuell durch einen Leerstand und eine Brachfläche geprägt wird. Durch die Aufwertung der Lagequalität können auch mittel- und langfristige Arbeitsplätze gesichert und erhalten werden. Für die Entwicklung der Innenstadt sind die entstehenden und bestehenden Arbeitsplätze gleichermaßen wichtig. Zur Wichtigkeit der Ergebnisse der Einzelhandelsentwicklungskonzeption darf auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Mit Blick auf die Betroffenheit der in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB genannten Belange und die Wichtigkeit der weiteren öffentlichen Belange, ist die Bauleitplanung ausgewogen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind geeignet, die Bevölkerung mit attraktivem, innerstädtischem Wohnraum zu versorgen und gleichzeitig die bestehende Versorgungslücke im Bereich der Nahversorgung zu schließen. Dies führt zusammen mit dem Fachmarkt und den ergänzenden Dienstleistungen zu einer Aufwertung der Lagequalität in der Bahnhofstraße, was wiederum für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt insgesamt eine Attraktivitätssteigerung zur Folge hat. Den Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklungskonzeption und des durchgeführten europaweiten Wettbewerbs wird damit entsprochen. Dies ist erforderlich, um der Versorgungsfunktion als Oberzentrum auch künftig gerecht zu werden und dem Trend der sinkenden Kaufkraftbindung entgegenzuwirken. Vor allem mit Blick auf die umliegenden Wettbewerbsstädte ist dies auch geboten. Abgesehen von der Nähe zu Regensburg und Nürnberg, ist hier bemerkenswert, dass in den umliegenden Oberzentren Weiden und Neumarkt Einkaufszentren mit über 10.000 qm Fläche entstehen bzw. entstanden sind. Von der Entwicklung eines Einkaufszentrums in der Innenstadt hat die Stadt Amberg dagegen bewusst auch mit Blick auf das Ensemble und die Verhältnismäßigkeit abgesehen. Die gesamte Innenstadt wird als das „Einkaufszentrum“ Ambergs betrachtet. Um auch dem Strukturwandel im Einzelhandel gerecht zu werden und ihm zu begegnen, wird daneben ein verträglicher Nutzungsmix aus Handel, Dienstleistung, Wohnen und Schank- und Speisewirtschaft (keine Vergnügungsstätten) vorgesehen. Außerdem ist das Vorhaben durch seine zurückversetzte Lage nicht vorrangig prägend für das Ortsbild oder die Altstadt. Es kann hier erstmalig ein Platz in bzw. angrenzend an die Bahnhofstraße geschaffen werden, wobei die Ziele für die Gestaltung der öffentlichen Flächen vorgegeben werden, um die Aufenthaltsqualität zu sichern. Die tragenden Grundsätze der Baugestaltungssatzung werden bei der Gestaltung des Gebäudes eingehalten. Daneben bewegt sich das Vorhaben hinsichtlich der Höhe und der überbaubaren Grundstückfläche im Rahmen der umgebenden Bebauung. Baurecht in einem ähnlichen Umfang bestand bereits durch den rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplan. Wesentliche Unterschiede sind hier nicht festzustellen. Der Ursprungsbebauungsplan sah auch bereits eine Tiefgarage in ähnlichem Umfang vor, die teilweise schon gebaut ist. Es werden nunmehr insgesamt 140 -150 Stellplätze für den Stellplatzbedarf der oberirdischen Nutzungen sowie für das Quartier geschaffen. Für die Wohnqualität des Quartiers und das Ensemble Altstadt ist die unterirdische Verortung der Stellplätze auch verträglicher. Die Zufahrt wird im Gegensatz zum Bebauungsplan Amberg „Sanierungsgebiet K“ jetzt über die Bahnhofstraße gewählt. Ursprünglich erfolgte die Zufahrt über die Ziegelgasse, eine teilweise Einziehung der Fußgängerzone würde so vermieden. Der Verkehr wird nun direkt von der Bahnhofstraße aus kommend nach unten gelenkt. Die Zufahrt erfolgt also geradeaus nach unten, wobei die Bahnhofstraße ausreichend breit ausgebaut ist, so können beidseitige Fußgängerbereiche, die Abfahrt und die Fahrgasse kombiniert werden. Die Zufahrt in der Ziegelgasse würde ein zweimaliges Abbiegen in einer engen Gasse mit kreuzendem Fußgängerverkehr erfordern. Verkehrsmäßig ist die Zufahrt über die Bahnhofstraße günstiger. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Tiefgarage dadurch auch gut bzw. besser angenommen wird. Hinzukommt, dass die Zufahrt über die Bahnhofstraße eine Anbindung der bestehenden Tiefgarage auf der gegenüberliegenden Seite „Münze“ (Bahnhofstraße 10-12) ermöglicht. Dadurch wird eine Zufahrt über die schmälere

rückliegenden Straßen vermieden, was zu einer Entlastung dieses Bereichs führt. Die gewählte Erschließung ist insgesamt logisch und verkehrsgerecht. In Anbetracht dessen ist die Betroffenheit des Denkmalschutzes hinnehmbar, zumal die Festsetzungen zur Ausführung und die Gestaltung durch die Stadt Amberg gewährleisten, dass sich das Abfahrtsbauwerk deutlich zurücknimmt und das Ensemble nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Fußgängerzone bleibt in ausreichendem Maße erhalten, Fußwegebeziehungen werden nicht betroffen.

1.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist durch seine Lage und vorangegangene Nutzung innerstädtisch geprägt. Bei Abbruch des Gebäudekomplexes waren keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Derzeit ist die Fläche eine offene Brache, die noch keinen artenschutztechnischen Wert erlangt hat. Geprägt ist die Fläche derzeit durch die Abbruchgruben und die Grabungsbereiche der archäologischen Untersuchung.

1.2.4. Schutzgut Landschaft

Auf kulturhistorisch bedeutende Aspekte wurde im Abschnitt Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingegangen. Prägnante kulturhistorische Nutzungsformen, besondere Relief- oder geologische Strukturen sind nicht betroffen.

1.2.5. Schutzgut Boden

Keine wesentliche Veränderung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Auf das Schutzgut Boden wirkt sich die Änderung geringfügig aus, da sich der Eingriff im Bereich der Zufahrt verlagert (von Seiten der Wirtschaftsschule hin in die Bahnhofstraße. Die Ausfahrt wird nunmehr mit der bereits baurechtlich genehmigten Ausfahrt der Tiefgarage unter der Wirtschaftsschule zusammengelegt. Eine natürliche Bodenstruktur ist auf Grund der ehemaligen Bebauung und der auf dem gesamten Gelände erfolgenden archäologischen Grabungen kaum und wenn dann nur in tieferen Bodenschichten vorhanden.

1.2.6. Schutzgut Wasser

Keine wesentliche Veränderung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Für das Schutzgut Wasser ist die Änderung neutral zu betrachten, da der Eingriff der Tiefgarage in den eventuell grundwasserführenden Bereich bereits zulässig ist. Die Bereiche der Flächenversiegelung verschieben sich lediglich im Quadratmeterbereich zwischen Überbautem Raum und Flächenversiegelung im Rahmen der Verkehrsflächen.

1.2.7. Schutzgut Klima und Luft

Gemäß Bescheid vom 12.11.2013 sind für den bereits erfolgten Wegfall der Bäume als Ersatzmaßnahme gemäß Baumschutzverordnung auf dem Areal 6 Laubbäume zu pflanzen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde werden zwei Bäume in Form einer Fassadenbegrünung ausgeglichen. Bei entsprechender Umsetzung ergeben sich keine Auswirkungen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

1.3. zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle 1: zu erwartende Auswirkungen

Schutzgut Mensch	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind Verschiebungen, bzw. mittlere Mehrbelastungen für die Nachbarn zu erwarten. ➤ Mittlere Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Die Flächen wurden durch den Bebauungsplan „Sanierungsgebiet K „ bereits überplant. Zusätzlich kommt die Tiefgaragenzufahrt in der Bahnhofstraße zum Erliegen und ist somit präsender im Stadtbild. ➤ Mittlere Auswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind keine Veränderungen zu erwarten ➤ Keine Auswirkungen
Schutzgut Landschaft	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind keine wesentliche Veränderungen zu erwarten ➤ Keine Auswirkungen

Schutzgut Boden	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten ➤ Keine Auswirkungen
Schutzgut Wasser	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind keine wesentliche Veränderungen zu erwarten ➤ Keine Auswirkungen
Schutzgut Klima und Luft	Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind keine Veränderungen zu erwarten ➤ Keine Auswirkungen

1.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

1.4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird in den Umweltzustand nicht eingegriffen, sodass sich dieser somit zukünftig nicht nennenswert verändern wird. Das brachliegende Areal wird der geplanten Nutzung nach dem Bebauungsplan AM 91 „Sanierungsgebiet K“ zugeführt.

1.4.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich die Lärmbelastung durch den Verkehr gering erhöhen, bzw. verlagern und das Kleinklima gering beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tabelle 2: geplante Maßnahmen

Schutzgut Mensch	<p>1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) und korrigiert mit Schreiben vom 07.07.2017 (Aktz. IG I 7 – 501/2) zu beachten.</p> <p>2. Ausführung des Nahversorgungszentrums:</p> <p>2.1 Die Verbrauchermärkte auf dem Grundstück Fl.Nr. 635 Gemarkung Amberg sind nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Körperschallemitternde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.</p> <p>2.2 Der Beurteilungspegel der von den Anlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 635 Gemarkung Amberg, ausgehenden Geräusche darf einschließlich der Geräusche des dazugehörigen Betriebsverkehrs auf dem Anlagengrundstück die im Gutachten aufgeführten Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreiten</p> <p>2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 / 45 dB(A) Tag / Nacht tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Tageszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.</p> <p>2.4 Die Warenlieferung ist nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.</p> <p>2.5 Die Verladung ist nur innerhalb einer vollständig eingehausten Verladezone zulässig. Die Einhausung ist so auszuführen, dass der Lkw auf der gesamten Länge in der Einhausung stehen und be- und entladen werden kann. Das Tor ist mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrt geschlossen zu halten.</p> <p>2.6 Folgende Dämmung der der Umfassungsbauteile ist notwendig:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Wand + Dach</td> <td style="text-align: right;">R'w ≥ 35 dB</td> </tr> <tr> <td>Tor</td> <td style="text-align: right;">R'w ≥ 20 dB</td> </tr> </table> <p>2.7 Die Verladebereich ist an mindestens einer Wandfläche</p>	Wand + Dach	R'w ≥ 35 dB	Tor	R'w ≥ 20 dB
Wand + Dach	R'w ≥ 35 dB				
Tor	R'w ≥ 20 dB				

	<p>sowie der Dachfläche absorbierend auszukleiden (Dach- und Wandfläche bew. Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,5$).</p> <p>2.8 Die Kartonagenpressanlage sowie die technischen Klima- und Lüftungsanlagen sind in der eingehausten Verladezone zu platzieren. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist eine alternative Lage der Anlagen mit Bauantrag zu prüfen.</p> <p>2.9 Der Immissionsbeitrag aus den Klima- und Lüftungsanlagen muss in der Nachbarschaft außerhalb des B-Plan den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten.</p> <p>2.10 Die Außengastronomie ist auf den tagzeitraum und auf eine Fläche von 100 m² zu beschränkt.</p> <p>3. Ausführung der Tiefgaragenrampen</p> <p>3.1 Die Fahrbahn der nicht eingehausten TG-Rampen ist eben auszuführen (Asphalt oder glw.).</p> <p>3.2 Die Abdeckungen der Regenrinnen müssen lärmarm ausgeführt werden (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten). Der Einfahrtbereich der TG muss auf einer Länge von mindestens dem 1,5-fachen der Einfahrtdiagonalen absorbierend ausgekleidet werden (bew. Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,5$).</p> <p>3.3 Der Ein- und Ausfahrtbereich der TG und die Seitenwände der Tiefgarage müssen mit absorbierendem Material ausgestattet werden.</p> <p>3.4 Der Immissionsbeitrag aus ggf. notwendigen Lüftungsanlagen muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten.</p> <p>4 außenliegende Klima- und Heizgeräte Der Immissionsbeitrag aus ggf. vorhandenen außenliegenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die E-DIN45680:2013-09 zu beachten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Bezogen auf das Schutzgut sind besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich:</p> <p><u>Bodendenkmäler:</u> Gemäß der bereits erteilten denkmalpflegerischen Erlaubnis nach Art.7 DSchG müssen alle Erdarbeiten archäologisch begleitet werden und betroffene Befunde fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p><u>Ensembleschutz, Baugestaltung</u> Die wesentlichen Inhalte der Baugestaltungssatzung werden aufgegriffen und mit Blick auf die einmalige städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit durch folgende Festsetzungen umgesetzt:</p> <p><u>Außenwände</u> Die Außenwände des Gebäudes sind oberhalb des Kellergeschosses einheitlich als geschlemmte Ziegelfassade auszuführen. Die Ausführung muss feinkörnig und gleichmäßig erfolgen, ein Glimmerzusatz oder starke Musterungen sind unzulässig. Farblich hat die Ausführung in hellen, gedeckten Sandsteinfarben zu erfolgen. Unzulässig sind Farben sowie Materialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarbe). Architektonische Fassadengliederungen müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Teilanstriche, die nicht mit der Farbgebung der übrigen Fassadenteile harmonisch im Einklang stehen, sind unzulässig. Die fensterlosen Außenwände ab XY m² sind durch Lochfassaden in einer Größe von mindestens XY m² aufzulockern und zu gliedern. Es wird pro Gebäudesseite min. 1 Fläche mit min. XY m² Lochfassade festgesetzt. Glasbausteine und ähnliche Fassadenelemente sind unzulässig.</p>

Unzulässig sind daneben Verkleidungen jeder Art. Sockelverkleidungen mit unpolierten Natursteinen mit einer Höhe bis zu 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände sind zulässig.

Dächer

Dächer sind mit mattem Blech in gedeckten Farben einzudecken. Die Dacheindeckungen haben dabei so zu erfolgen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

Ortgang- und Traufgesimse sind in massiver Ausführung herzustellen. Sichtbare Sparren, Holz und Metallverkleidungen sind unzulässig. Dachkehlen sind mit dem Dacheindeckungsmaterial auszudecken.

Dachvorsprünge am Giebel und an der Traufe sind bis zu 0,50 Meter zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten, Dachgauben sind unzulässig. Dachflächenfenster sind nur dort zulässig, wo sie nicht störend wirken.

Ist eine störende Wirkung nicht gegeben, sind liegende Dachfenster nur auf nicht von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus sichtbaren Dachflächen bis zu einer Fläche von 1,40 qm im Einzelfall zulässig. Mehrere Fenster müssen sich eindeutig dem Hauptdach unterordnen. Sie müssen von dem seitlichen Dachende mindestens 1,50 m abgerückt sein und dürfen höchstens ein Drittel der gesamten Firstlänge einnehmen. Mehrere Dachfenster einer Dachseite müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m voneinander haben.

Dachaussschnitte sind unzulässig.

Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

Antennen, Masten und Unterstützungen für elektrische Leitungen, Fernsprechkabel, Beleuchtungseinrichtungen und Blitzableiter müssen so angebracht werden, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Es sind Gemeinschaftsantennen zu errichten.

Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster und Eingangsöffnungen müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßen- und Platzbildes angepasst sein. Dies gilt auch für Fenstervergitterungen und Fensterläden. Vorrichtungen zur Sicherung von Fenstern und Eingangsöffnungen sollen dem historischen Charakter der Umgebung entsprechen.

Liegende Formate bei Fenstern und Eingangsöffnungen sind zulässig, wenn sie eine Gliederung mit senkrechten Elementen aufweisen.

Durchgehende Fensterbänder sind zulässig, wenn sie durch entsprechende Fensterprofile eine senkrechte Struktur aufweisen.

Die Fenster sind sprossenlos aus mattem, oder matt beschichtetem Metall auszuführen.

Fensterstöcke sind mindestens um 12 cm hinter die Außenwand zurückzusetzen.

Gewölbte sowie farblich getönte Fensterscheiben und Glasbausteine sind unzulässig.

Eingänge, die die Gebäudeecke im Erdgeschoss unterbrechen (Eckeingänge) sind unzulässig.

Kragplatten und Überdachungen über Hauseingängen sind außer in den gemäß Bebauungsplan vorgesehenen Flächen unzulässig. Schaufenster müssen eine Brüstung (Höhe ab Gehsteig- oder Straßenoberkante) von mindestens 30 cm erhalten.

Schaukästen und Vitrinen sind nicht zulässig.

Einfahrts- und Garagentore in straßenseitigen Gebäude- und Mauerfronten sind mit einem mindestens 12 cm tiefen Anschlag auszuführen. Die Gestaltung ist der bestehenden Architektur

	<p>anzupassen. <u>Markisen, Jalousetten, Rollläden</u> Markisen, außenliegende Rollläden und Jalousettenkästen sind unzulässig. <u>Balkone und Brüstungen</u> Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Balkone sind unzulässig. Brüstungen sind in Glas herzustellen. <u>Einfriedungen</u> Einfriedungen sind unzulässig. <u>Treppen</u> Außenstufen dürfen nur in Naturstein (Sand- oder Kalkstein oder Granit) oder Beton in gestockter oder scharrierter Bearbeitung hergestellt werden. Freitreppen dürfen nur in heimischem Naturstein ausgeführt werden.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bezogen auf das Schutzgut sind keine besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Landschaft	Bezogen auf das Schutzgut sind keine besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Boden	Bezogen auf das Schutzgut sind keine besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Wasser	Bezogen auf das Schutzgut sind keine besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Luft	Bezogen auf das Schutzgut sind keine besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Klima und Luft	<p>Bezogen auf das Schutzgut sind besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich:</p> <p>Die nach Bescheid vom 12.11.2013 als Ersatzmaßnahme gemäß Baumschutzverordnung auf dem Areal zu pflanzenden 6 Laubbäume sind wie folgt umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vier eingezeichneten Baumstandorte sind als Hochbeet mit Sitzauflagen zu gestalten, um ein verbindendes Element zwischen dem öffentlichen Raum und dem privaten Dachgarten zu schaffen. Die Standorte der beiden Hochbeete auf öffentlich gewidmeter Fläche innerhalb des VEP-Geltungsbereichs sind mit kleinen Abweichungen gem. Planeinschrieb verbindlich festgesetzt. Die Standorte der Hochbeete im Innenhof des 1.OGs sind flexibel handhabbar. <p>Es werden auf Grund der Wuchsform und der Verbindung zur Fußgängerzone Kandelaber-Platanen mit 40-50 cm Stammumfang für Standorte außerhalb von Tiefgaragen festgesetzt. Im öffentlichen Raum wird die Pflanzgrubenbauweise 2 gemäß FLL Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ festgesetzt. Für die Baumstandorte im Innenhof des 1.OGs ist die Baumart „Tilia cordata“ in der gleichen Wuchsform mit einem Stammumfang von 30-35 cm zu verwenden. Die Abdeckung der EG-Decke ist entsprechend abzudichten. Es ist ein Aufbau mit mind. 80 cm -durchwurzelbarem Baumsustrat gemäß Bauweise 1 der o.g. Richtlinie zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Bäume werden in Form einer Fassadenbegrünung ausgeglichen. Die Fassaden sind mit 10 mind. 0,5 Meter breiten und 4 Meter hohen Rankhilfen auszustatten, die Verteilung innerhalb der im Planeinschrieb festgelegten Bereiche bleibt offen. Die Begrünung erfolgt pro 0,5 Meter mit jeweils 2 rankenden oder klimmenden wintergrünen Pflanzen. Dies entspricht mindestens 20 m² Fassadenbegrünung. Der Wurzelraum liegt im Bereich der öffentlichen Straße und wird durch das Sachgebiet Grünplanung und Landespflege in Rücksprache mit dem Tiefbauamt festgelegt. <p>Hinweis: In der detaillierten Freiflächenplanung sollen auch Bäume und Wasserflächen in den Stadtraum integriert werden.</p>

1.6. Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 134 „Bürgerspitalareal“ werden nur Flächen in Anspruch genommen, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt oder welche bereits als Straßenverkehrsfläche vollflächig versiegelt sind. Gemäß § 1a BauGB „ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren“. Für Bayern werden Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur“ bilanziert. Demnach richtet sich die Eingriffsintensität – neben dem Ausgangszustand der Flächen sowie dem Landschaftsbild - vorrangig nach der festgesetzten versiegelten Fläche. Demnach ist die zukünftig festgesetzte versiegelte Fläche gleich zu der des rechtswirksamen Bebauungsplanes. Aus diesem Grund ist ein weiterer Ausgleich nicht erforderlich.

Die nach Bescheid vom 12.11.2013 als Ersatzmaßnahme gemäß Baumschutzverordnung auf dem Areal zu pflanzenden 6 Laubbäume sind wie folgt umzusetzen:

- Die vier eingezeichneten Baumstandorte sind als Hochbeet mit Sitzauflagen zu gestalten, um ein verbindendes Element zwischen dem öffentlichen Raum und dem privaten Dachgarten zu schaffen. Die Standorte der beiden Hochbeete auf öffentlich gewidmeter Fläche innerhalb des VEP-Geltungsbereichs sind mit kleinen Abweichungen gem. Planeinschrieb verbindlich festgesetzt. Die Standorte der Hochbeete im Innenhof des 1.OGs sind flexibel handhabbar.

Es werden auf Grund der Wuchsform und der Verbindung zur Fußgängerzone Kandelaber-Platanen mit 40-50 cm Stammumfang für Standorte außerhalb von Tiefgaragen festgesetzt. Im öffentlichen Raum wird die Pflanzgrubenbauweise 2 gemäß FLL Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ festgesetzt. Für die Baumstandorte im Innenhof des 1.OGs ist die Baumart „Tilia cordata“ in der gleichen Wuchsform mit einem Stammumfang von 30-35 cm zu verwenden. Die Abdeckung der EG-Decke ist entsprechend abzudichten. Es ist ein Aufbau mit mind. 80 cm -durchwurzelbarem Baums substrat gemäß Bauweise 1 der o.g. Richtlinie zu verwenden.

- Zwei Bäume werden in Form einer Fassadenbegrünung ausgeglichen. Die Fassaden sind mit 10 mind. 0,5 Meter breiten und 4 Meter hohen Rankhilfen auszustatten, die Verteilung innerhalb der im Planeinschrieb festgelegten Bereiche bleibt offen. Die Begrünung erfolgt pro 0,5 Meter mit jeweils 2 rankenden oder klimmenden wintergrünen Pflanzen. Dies entspricht mindestens 20 m² Fassadenbegrünung. Der Wurzelraum liegt im Bereich der öffentlichen Straße und wird durch das Sachgebiet Grünplanung und Landespflege in Rücksprache mit dem Tiefbauamt festgelegt.

1.7. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der vorhandenen, bestehenden Bebauung in der Altstadtlage nur eingeschränkt. Es wurde im Rahmen der Verlegung der Tiefgaragenausfahrt auf die eingegangenen und ermittelten Belange eingegangen und verschiedene Varianten geprüft. Darunter auch ein beidseitiger Verkehrsabfluss in der Ziegelgasse, dieser wurde jedoch auf Grund der Enge und des damit verbundenen Wegfalls von öffentlichen Stellplätzen nicht weiter verfolgt.

1.8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Erfassung für den Umweltbericht erfolgte ohne große Probleme. Es wurde im Zuge der Planung ein Schallschutzgutachten (siehe Quellen), sowie ein Verkehrsgutachten (siehe Quellen) erstellt, die Methodik ist den jeweiligen Gutachten zu entnehmen. Es liegen keine detaillierten Unterlagen zum Schutzgut Boden vor, da keine Gutachten in diesem Bereich erstellt wurden. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass sich hieraus weitere Belange ergeben.

1.9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die in der Abwägung als erheblich eingestuftem Auswirkungen nach der Durchführung zu überwachen. Diese Überwachung dient der Möglichkeit frühzeitig UNVORHERGESEHENE NACHTEILIGE Auswirkungen auf die „Umwelt“ zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Es wurden keine Eingriffe als erheblich eingestuft.

1.10. Referenzliste der Quellen

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden vorhandene Datengrundlagen anderer Fachgutachten und Konzepte verwendet, u.a.:

- Schalltechnische Untersuchung C.Hentschel Consult vom Dezember 2017
- Verkehrsuntersuchung von Obermeyer Planen + Beraten GmbH, München vom 16.11.2017

1.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Realisierung des Bauvorhabens auf der Grundlage des bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Realisierungswettbewerb.

Veränderungen in den Umweltbelangen ergeben sich aus der neuen Situierung der Tiefgaragen Zu- und Ausfahrt (Veränderte Immissionsorte des Verkehrslärms) und vorübergehende Belastung durch Baulärm im Bereich der neuen Tiefgaragenzufahrt in der Bahnhofstraße.

Zusammengefasst sind keine Beeinträchtigungen für die das Vorhaben und das Abfahrtsbauwerk umgebenden Baudenkmäler gegeben. Eine Betroffenheit dieser abwägungsbeachtlichen Belange ist damit nicht gegeben.

Es verbleibt aber eine geringfügige Beeinträchtigung der Belange des städtebaulichen sowie des fachlichen Denkmalschutzes. Dem gegenüber stehen andere städtebaulich relevanten Belang, wie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung der Altstadt als zentralen Versorgungsbereich, die Belange der Wirtschaft, die Sicherung, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Ergebnisse der Einzelhandelsentwicklungskonzeption für das kreisfreie Oberzentrum Amberg.

Mit vorliegender Planung kann die Bevölkerung mit attraktivem, innerstädtischem Wohnraum versorgt und gleichzeitig die bestehende Versorgungslücke im Bereich der Nahversorgung zu geschlossen werden. Dies führt zusammen mit den ergänzenden Handels- und Dienstleistungen zu einer Aufwertung der Lagequalität in der Bahnhofstraße, was wiederum für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt insgesamt eine Attraktivitätssteigerung zur Folge hat. Den Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklungskonzeption und des durchgeführten europaweiten Wettbewerbs wird damit entsprochen.

Mit Blick auf die Betroffenheit der genannten Belange ist die Bauleitplanung ausgewogen.